

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 19

Potsdam, den 31. Juli 2008

Nr. 13

Inhalt:

- **Amtliche Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Landesstraße L 20/L201, Ortsumgehung Falkensee (Ost und West) in der Stadt Falkensee, den Gemeinden Brieselang, Schönwalde-Glien, Dallgow-Döberitz, Wustermark, Landkreis Havelland, und in der kreisfreien Landeshauptstadt Potsdam** S. 2
- **Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Kommunalwahl am 28. September 2008** S. 3
- **Amtliche Bekanntmachung - Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 100 „Wissenschaftspark Golm“** S. 4
- **Amtliche Bekanntmachung - Baulandumlegung nach §§ 45 ff Baugesetzbuch (BauGB) im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 100 „Wissenschaftspark Golm“ der Landeshauptstadt Potsdam** S. 5
- **Amtliche Bekanntmachung - Aufstellungsbeschluss zur 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51-1 „Am Silbergraben“** S. 5
- **Amtliche Bekanntmachung - Ergebnisse der Abwägung zu Gruppen-Stellungnahmen im Rahmen der Abwägungsentscheidung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 „Horstweg / An der Alten Zauche“** S. 6
- **Amtliche Bekanntmachung - Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 21 „Potsdamer Chaussee“** S. 7
- **Bekanntmachung - Beschluss zum Uferweg Wasserwerk Leipziger Straße** S. 8
- **Amtliche Bekanntmachung - Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan SAN-P 13 „Havelufer/Alte Fahrt“** S. 8
- **Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Schiffbauergasse in 14467 Potsdam** S. 9
- **Bekanntmachung der Verfügung zur Erweiterung der straßenrechtlichen Widmung der Rosskastanienstraße in 14469 Potsdam OT Eiche** S. 10
- **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam vom 10. Juli 2008** S. 10
- **Satzung über die anteilige oder vollständige Übernahme von Kosten der Schulspeisung in der Landeshauptstadt Potsdam vom 10. Juli 2008** S. 11
- **Amtliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42.2 „Kaserne Pappelallee, Teilbereich Schul- und Hortstandort Pappelallee“ der Landeshauptstadt Potsdam** S. 13
- **Amtliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Ruinenbergkaserne“ der Landeshauptstadt Potsdam** S. 14

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Bärbel Zerbe
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 71 und 03 31/2 89 12 64

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Büro ALLOD, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

- Amtliche Bekanntmachung Stellung von Teilnahmeanträgen für Zeitverträge für das Jahr 2009 im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 6 Nr. 2 VOB/A	S. 15	- Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung Potsdam zum 31.12.2007	S. 23
- Mietspiegel für nicht preisgebundenen Wohnraum der Landeshauptstadt Potsdam 2008	S. 15	- Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Verbraucherschutz und des Amtes für Forstwirtschaft Belzig über die Inventurstudie des Bundes und eine Zwischeninventur des Waldes im Land Brandenburg	S. 23
- Erste Satzung vom 7. Juli 2008 zur Änderung der Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt Potsdam vom 22. November 2001	S. 21	Ende des amtlichen Teils	
- Gewässerschau 2008	S. 22	- Wahlhelfer für die Kommunalwahl am 28. September 2008 gesucht	S. 25
- Interessenbekundung zur Errichtung und Betreibung einer Betriebskindertagesstätte für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt im Wissenschaftspark Golm	S. 22	- Jubilare August 2008	S. 25
- Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Seniorenwohnheim „Geschwister Scholl“ zum 31.12.2006	S. 23		

Amtliche Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Landesstraße L 20/L201, Ortsumgehung Falkensee (Ost und West) in der Stadt Falkensee, den Gemeinden Brieselang, Schönwalde-Glien, Dallgow-Döberitz, Wustermark, Landkreis Havelland, und in der kreisfreien Landeshauptstadt Potsdam

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung West, Hauptsitz Potsdam, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 BbgStrG¹ i.V.m. § 73 ff VwVfGBbg² beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der **Gemarkung Kartow** beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

01. September 2008 bis 30. September 2008

während der Dienststunden

Montag	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 13:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung, Hegelallee 6-8, Haus 1, Zimmer 816, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

- Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 12.08.2008 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lin-

denallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355-175, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder bei der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1132-AHB-587.08 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 39 Abs. 3 BbgStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).

- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

¹ BbgStrG - Brandenburgisches Straßengesetz - Neufassung - vom 31. März 2005 (GVBl. I/05 S. 134)

² VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.03.2008 (GVBl. I/08 S. 42).

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung³ entsprechend.

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 BbgStrG und die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 5 BbgStrG).

Potsdam, den 01. Juli 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 12.12.2007 I 2873; 2008, 47)

Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Kommunalwahl am 28. September 2008

1. Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl für die Landeshauptstadt Potsdam kann gemäß § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Zeit vom 01.09.2008 bis zum 05.09.2008 täglich in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, dienstags von 8.00 bis 18.00 Uhr, freitags 8.00 bis 14.00 Uhr zur Einsichtnahme im Wahlbüro der Stadtverwaltung Potsdam, Stadthaus, Raum 0.031, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
2. Jeder Bürger hat das Recht, die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann. Bis zum 15.09.2008 können Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) gestellt werden.
3. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 15.09.2008 im Wahlbüro der Stadtverwaltung, Stadthaus, Raum 0.031, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, gemäß § 15 Abs. 1 und 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung zu stellen.
4. Jeder wahlberechtigten Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, geht bis spätestens zum 30.08.2008 eine Wahlbenachrichtigung zu.
5. Die Bürger haben die Möglichkeit, durch die Beantragung eines Wahlscheines ihr Wahlrecht in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises, bei der Ortsbeiratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Ortsteiles oder durch Briefwahl wahrzunehmen.
6. Personen, die durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen möchten, können über den Antrag, der sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte befindet, Wahlschein und Briefwahlunterlagen schriftlich anfordern. Bei den Briefwahlunterlagen befinden sich die notwendigen Hinweise zur Verfahrensweise. Briefwahlunterlagen können auch persönlich oder durch eine Person mit einer Vollmacht von Dritten im Wahlbüro (Stadthaus, Raum 0.031, Friedrich-Ebert-Straße 79/81) abgeholt werden. Persönlich kann an der Briefwahl täglich ab 08.09.2008 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr, teilgenommen werden.

Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen sind dem Wahlbüro so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie dort spätestens zum 28.09.2008 um 18.00 Uhr eingehen.

Sitzung des Wahlausschusses

Zur Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Ortsbeiräten der Landeshauptstadt Potsdam tagt der Wahlausschuss am 26. August 2008 um 10.00 Uhr in der Stadtverwaltung Potsdam, Haus 1, Hegelallee 6-10, Raum 405. Die Sitzung ist öffentlich.

Potsdam, den 16.7.2008

Dr. Förster
Wahlleiter

Bekanntmachung zur Ausländerbeiratswahl der Landeshauptstadt Potsdam am 28. September 2008

Die Wahlkommission setzt sich wie folgt zusammen:

Herr Dr. Matthias Förster (Deutschland)
Frau Lydmila Cheban (Ukraine)
Frau Malgorzata Helal (Polen)
Frau Violetta Ignatjeva (Russische Föderation)
Frau Anna Metschies (Ungarn)
Frau Geraldine Mua Ikia (Kamerun)

Sitzung der Wahlkommission

Die Wahlkommission tagt zur Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Ausländerbeirats der Landeshauptstadt Potsdam am 26. August 2008 um 16.00 Uhr in der Stadtverwaltung Potsdam, Haus 6, Hegelallee 6-10, Raum 204. Die Sitzung ist öffentlich.

Potsdam, den 16.7.2008

Dr. Förster
Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 100 „Wissenschaftspark Golm“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.07.2008 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 100 „Wissenschaftspark Golm“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 „Wissenschaftspark Golm“ umfasst das Gebiet in folgenden Grenzen:

- im Norden: vom Landschaftsschutzgebiet: „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“
- im Osten: von der Eisenbahntrasse des Berliner Außenringes,
- im Süden: vom Kossätenweg,
- im Westen: von der Geiselbergstraße/Chaussee nach Bornim bzw. dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes 5/94 A „Wissenschaftspark“ der bisherigen Gemeinde Golm, jetzt Ortsteil Golm der Landeshauptstadt Potsdam (Flurstücke 954, 963 der Flur 1)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 20 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsziel für den Bebauungsplan ist die Schaffung von Baurecht für weitere Einrichtungen im forschungsnahen Gewerbe vorwiegend aus den Bereichen Materialforschung, Biochemie, Biotechnologie, Physik, Informatik und verwandten Gebieten mit Laborflächenbedarf. Weiterhin sind im südlichen Plangebiet Flächen für Kleingewerbe vorgesehen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten ausgelegt:

- Lärmgutachten
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Berücksichtigung der Eingriffe in Natur und Landschaft
- Stellungnahme des Landesumweltamtes Brandenburg zu immissionsschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Belangen sowie zu Belangen des besonderen Artenschutzes
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zu Naturschutzbelangen

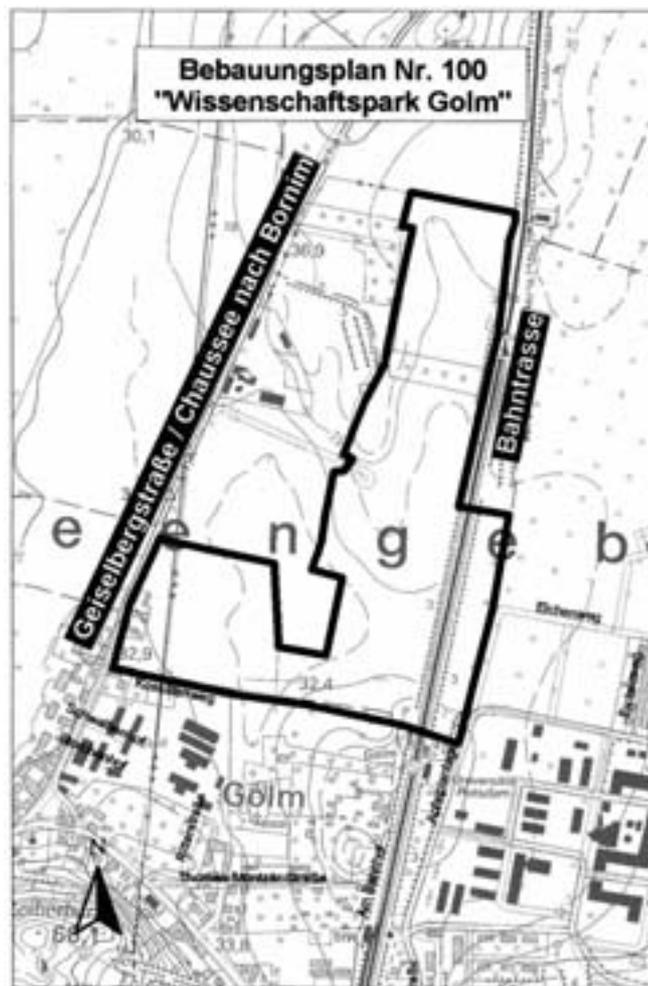
Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 100 „Wissenschaftspark Golm“ und der dazugehörigen Begründung (inklusive Umweltbericht) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet statt vom:

8. August bis 12. September 2008

- Ort:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage
- Zeit:** montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- Information:** Zimmer 826, Tel.: 289-2535
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen, die Gegen-



stand der öffentlichen Auslegung sind, können unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

www.potsdam.de/beteiligung

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Potsdam, den 23. Juli 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Baulandumlegung nach §§ 45 ff Baugesetzbuch (BauGB) im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 100 „Wissenschaftspark Golm“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.07.2008 beschlossen, eine Baulandumlegung nach §§ 45 ff. Baugesetzbuch (BauGB) im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 100 „Wissenschaftspark Golm“ der Landeshauptstadt Potsdam anzuordnen.

1. Für Teilflächen im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 100 „Wissenschaftspark Golm“ wird nach § 46 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 45 BauGB eine Baulandumlegung angeordnet. Die Lage ergibt sich aus der beigefügten Kartenanlage. Vorzugweise ist ein freiwilliges Verfahren durchzuführen.
2. Der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Potsdam wird beauftragt, die Umlegung durch Beschluss nach § 47 BauGB einzuleiten und das Umlegungsverfahren durchzuführen.

Die parzellenscharfe Abgrenzung des Umlegungsgebietes gemäß § 52 BauGB bleibt dem Umlegungsbeschluss des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Potsdam vorbehalten.

Potsdam, den 23. Juli 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51-1 „Am Silbergraben“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 02.07.2008 die Aufstellung der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51-1 „Am Silbergraben“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des zu ändernden Teilbereichs des Bebauungsplanes umfasst alle im geltenden Bebauungsplan festgesetzten Gewerbebebietsflächen und Mischbebietsflächen im Süden des Plangebietes.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 24 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Der zur Änderung vorgelegte Bebauungsplan Nr. 51-1 „Am Silbergraben“ ist seit dem 28.12.2005 in Kraft. Das Bodenordnungsverfahren im südlichen Teil des Bebauungsplanes wurde bereits erfolgreich abgeschlossen. Die im südlichen Teil des Bebauungsplanes befindliche Gewerbefläche verzeichnet eine große Nachfra-

ge bei gewerblichen Betrieben. Es besteht jedoch auch bereits seit kurzer Zeit ein gesteigertes Interesse von Nahversorgungsbetrieben für den Standort. Zurzeit sind in dem westlich gelegenen Mischgebiet MI 1.1 und im Gewerbegebiet GE 1 zwei Gewerbebetriebe sowie ein landwirtschaftlicher Betrieb ansässig.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass der Planänderung ist die Notwendigkeit der weiteren Sicherung von Entwicklungsflächen für mittelständische Unternehmen des produzierenden Gewerbes. Darüber hinaus ist die Funktionsfähigkeit des Gewerbegebietes und des Mischgebietes in ihren Nutzungsstrukturen einschließlich der verkehrlichen Auswirkungen zu sichern und weiter zu verbessern. Gemäß den von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen gesamtstädtischen Steuerungsleitlinien zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung der Landeshauptstadt Potsdam, sind die Standorte nicht als Zentraler Versorgungsbereich oder Nahversorgungszentrum für Einzelhandel eingeordnet worden und sollen auch zukünftig keine zentrenähnliche Versorgungsfunktion übernehmen. Um diese Ziel-

setzung auch künftig zu wahren und zu sichern ist eine Nachsteuerung von bisher nicht vorrangig für Einzelhandelsnutzungen vorgesehene Standorte erforderlich.

Planungsziele

Ziel der Planung ist der Erhalt des Gewerbegebietes und des Mischgebietes gemäß der Planungsziele des in Kraft gesetzten Bebauungsplanes Nr. 51-1 „Am Silbergraben“, ihrer allgemeinen Zweckbestimmungen nach und in der sich am Standort entwickelten Eigenart der Gebiete. Hierfür ist der Bebauungsplan um einen Textbaustein zu ergänzen, der die Ansiedlung von selbstständigem Einzelhandel im Gewerbegebiet und im Mischgebiet ausschließt. Ein Ausschluss von regen Ziel- und Quellverkehr implizierenden Nutzungen wie z.B. der Betrieb eines Lebensmittelmarktes ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des Gewerbegebietes und des Mischgebietes in ihren Nutzungsstrukturen einschließlich der verkehrlichen Auswirkungen zu sichern und weiter zu verbessern. Die Planung soll darüber hinaus die aus dem Einzelhandelskonzept erarbeitete gesamtstädtische Einzelhandels- und Zentrenentwicklung der Landeshauptstadt Potsdam wahren.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Die gesetzlichen Grundlagen für die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51-1 „Am Silbergraben“ gemäß § 13 BauGB liegen vor. Mit der (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Durch die Bebauungsplanänderung wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen ebenfalls nicht.

Potsdam, den 23. Juli 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Ergebnisse der Abwägung zu Gruppen-Stellungnahmen im Rahmen der Abwägungsentscheidung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 „Horstweg / An der Alten Zauche“

Ermöglichung der Einsichtnahme in das Ergebnis der Abwägungsentscheidung bei Stellungnahmen, die von mehr als 50 Personen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung an der Bauleitplanung zur öffentlichen Auslegung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 „Horstweg / An der Alten Zauche“ gemäß § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB geäußert wurden (hier Stellungnahmen 27 - 118)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04.06.2008 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 „Horstweg / An der Alten Zauche“ als Satzung beschlossen und über die Abwägung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 „Horstweg / An der Alten Zauche“ nach Durchführung der öffentlichen Auslegung entschieden.

Den Bürgern, die sich per Formblatt mit dem zusammengefassten Inhalt:

- Keine Aufgabe der Gärten für eine REWE Kaufhalle

geäußert haben, wird die Einsicht in das Ergebnis der Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ermöglicht. Das Abwägungsergebnis umfasst folgenden Inhalt:

Abwägungsergebnis:

Dem Aufstellungsbeschluss ist eine intensive Standortprüfung vorausgegangen. Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.12.2006 den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 „Horstweg / An der Alten Zauche“ gefasst (DS 06/SVV/0620). Als Planungsziel ist die Errichtung eines Lebensmittel- und Getränkemarktes mit der erforderlichen Stellplatzanlage am Standort An der Alten Zauche formuliert. Der Vorhabenträger des Projekts, der die baulichen Maßnahmen durchführen wird, verpflichtet sich im Durchführungsvertrag gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam nach Fertigstellung und Eröffnung des Marktes An der Alten Zauche zusätzlich zur Sicherstellung der Betreuung einer Nahversorgungsmöglichkeit am Schilfhof 22. Darin wird die Chance gesehen, den Standort am Schilfhof 22 mit-telfristig in zentraler Lage des Wohngebietes beleben und aufrechterhalten zu können.

In einem zwischen dem Vorhabenträger und dem Kreisverband Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V. endverhandelten Vertrag sind die Entschädigungsleistungen sowie die Bereitstellung von Ersatzland für die von der Planung betroffenen Kleingärtner geregelt.

Die Planung wird nicht geändert.

Das Abwägungsergebnis zu den geäußerten Stellungnahmen kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam -
Der Oberbürgermeister,
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Information: Zimmer 832, Tel.: 289 2519

Potsdam, den 23. Juli 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 21 „Potsdamer Chaussee“

Die Gemeindevertretung Groß Glienicke hat in ihrer Sitzung am 14. März 2002 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 „Potsdamer Chaussee“ beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Norden des Ortsteiles Groß Glienicke und umfasst die bisher unbebauten Flächen zwischen L 20 und B 2, die Potsdamer Chaussee im Abschnitt zwischen Kreisverkehr B 2 / L 20 im Westen und dem Bereich Dreilinden (Eimündung Dorfstraße) im Osten sowie nördlich und südlich an die Potsdamer Chaussee angrenzende Siedlungsflächen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

Flur 16, Flurstücke 52/2, 54, 55/1, 55/2, 56 tw., 70, 72, 72/3 tw., 73 bis 76, 77/2, 77/3, 77/5, 78, 79, 80, 85 tw., 145 sowie

Flur 17, Flurstücke 6/4, 6/7, 7/1, 7/2, 8 bis 12, 14 tw., 20 tw., 39/3 tw., 40/3 tw., 41/5 tw., 43/3, 162 bis 164, 171 und 236.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9,0 ha. Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die wesentlichen Ziele des Bebauungsplans sind:

- Bestimmung der zulässigen Art der Nutzungen (Gebäudenutzungen und Freianlagen);
- Bestimmung des zulässigen Umfangs der baulichen Nutzung (Abgrenzung zwischen überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen, Maß der Nutzung, Bauweise, Zulässigkeit von Nebenanlagen);
- gestalterische Vorgaben zur Entwicklung des Ortsbildes;
- Infrastrukturelle Erschließung des Plangebietes (Verkehr, Versorgung / Entsorgung);
- Sicherung der Flächen für den öffentlichen Bedarf entsprechend den ermittelten Erfordernissen (z.B. Kinderspielplatz);
- Berücksichtigung der Belange der Grünordnung und des Umweltschutzes im Plangebiet und der Auswirkungen der Planung auf den umgebenden Siedlungs- und Landschaftsraum.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt

vom 19. August bis 22. September 2008

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage



Zeit: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information: Zimmer 835, Tel.: 2 89-25 21
dienstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 21 „Potsdamer Chaussee“ OT Groß Glienicke und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 23. Juli 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Beschluss zum Uferweg Wasserwerk Leipziger Straße

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 04.06.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Uferweg Wasserwerk Leipziger Straße (DS 08/SW/0456):

„Unter der Voraussetzung, dass die Energie und Wasser Potsdam GmbH der Errichtung und öffentlichen Nutzung eines Uferwegs über ihr Grundstück an der Leipziger Straße zustimmt und eine Neufestlegung der Wasserschutzzonen die rechtliche Möglichkeit hierfür eröffnet, garantiert die Landeshauptstadt Potsdam den Eig-

entümerinnen der südlichen Speicherstadt verbindlich, den Uferweg bis zum Ablauf des 31.12.2015 auf dem jetzigen Gelände des Wasserwerks an der Leipziger Straße herzustellen und für eine öffentliche Nutzung freizugeben.“

Potsdam, den 23. Juli 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan SAN-P 13 „Havelufer/Alte Fahrt“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04.06.2008 die Aufstellung des Bebauungsplans SAN-P 13 „Havelufer/Alte Fahrt“ im beschleunigten Verfahren gemäß §13 a BauGB - Bebauungspläne der Innenentwicklung - beschlossen. Sofern die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Umweltbelange gegen das beschleunigte Verfahren sprechen, wird ein klassisches Bebauungsplanverfahren gem. § 2 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans SAN-P 13 „Havelufer/Alte Fahrt“ umfasst eine Fläche von ca. 1,5 ha und grenzt

- im Nordwesten: an die südöstliche Grenze der Planstraße und zukünftige Humboldtstraße und den Alten Markt an die Verlängerung der rückwärtigen Gebäudekante des Ausstellungspavillons auf der Freundschaftsinsel
- im Nordosten: an das nordwestliche Ufer der Alten Fahrt
- im Südosten: an die nordöstliche Grenze der neuen Langen Brücke,

wie auf dem anliegenden Plan dargestellt.

Bestehende Situation

Gegenwärtig wird die Fläche als Grün- und Verkehrsfläche, sowie als Baustelleneinrichtung genutzt.

Es ist vorgesehen, die vollständig in kommunalem Eigentum befindliche Fläche des Plangebietes in das Treuhandvermögen „Potsdamer Mitte“ bei der Sanierungsträger Potsdam GmbH zu übertragen.

Planungsanlass

Die Fläche Havelufer/Alte Fahrt befindet sich innerhalb der Grenzen des Sanierungsgebietes „Potsdamer Mitte“ (Sanierungssatzung veröffentlicht im Amtsblatt von Potsdam 12/1999) und umfasst ca. 15.000 m². Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der Sanierungsziele und deren Konkretisierung im Rahmen der Planungswerkstatt Potsdamer Mitte zu schaffen, wird ein Bebauungsplan für das Havelufer aufgestellt. Das beschleunigte Verfahren kommt hierfür in Betracht, weil

- es sich um einen Bereich der Innenentwicklung handelt und
- die zulässige Grundfläche in Höhe 20.000 m² gem. § 13 a Abs. 1, Nr. 1 BauGB nicht überschritten wird .

Der Vorteil des beschleunigten Verfahrens wird darin gesehen, dass eine Bebauung des Grundstücks in engem Zeitzusammenhang mit der Errichtung des Landtagsneubaus im Interesse einer zügigen Standortentwicklung ermöglicht werden kann.

Der Brandenburgische Landtag hat am 20.05.2005 beschlossen, den Neubau des Brandenburg-Berliner Landtags auf dem Grundstück des Potsdamer Stadtschlösses zu errichten. Derzeit wird die Neuordnung des Verkehrs in der Potsdamer Mitte bis Ende 2009 durchgeführt. Anschließend soll zeitgleich mit dem Neubau des Landtags auch der angrenzende Bereich am Havelufer entwickelt werden.

Planungsziele

Der Wiederherstellung des Alten Marktes als einem historischen Kernbereich der Stadt Potsdam kommt eine zentrale Bedeutung zu. Dabei soll sowohl die städtebauliche Fassung wiederhergestellt und der Alte Markt als Raum wieder erlebbar gemacht werden als auch neue Nutzungen für diesen Bereich gefunden werden, die seiner stadträumlichen Lage gerecht werden. Der Platz soll zukünftig in das Netz der öffentlichen Räume der Stadt eingebunden werden.

Grundlage für die weitere Planung ist die Konkretisierung der Sanierungsziele im Rahmen der Ergebnisse der Planungswerkstatt Potsdamer Mitte gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.05.2006 (DS06/SV/0257):

„Havelufer/Alte Fahrt

Zwischen der Langen Brücke und dem ehemaligen Blücherplatz sollten hochwertiges Wohnen und gegebenenfalls eine Hotelnutzung bzw. andere geeignete öffentliche und private Nutzungen entstehen. Die Höhenentwicklung der Gebäude soll gemäß der Nutzung gestaffelt und mit differenzierter Gebäudetiefe ausgebildet werden, wobei eine offene Baustruktur zum Wasser wünschenswert ist.

Die Baukante zum Alten Markt ist in Orientierung an die historische Situation im Prinzip geschlossen auszubilden.

Zur Alten Fahrt/zum Havelufer sollen jedoch öffentliche Durchwegungen möglich sein. Eine optische Verknüpfung zwischen der Freundschaftsinsel und der Neubebauung im Block 2 mit Durchblick bis zum Alten Markt wird begrüßt.

Baumassen und Gebäudehöhen

Angestrebt werden keine großflächigen Blockstrukturen, sondern kleinteilige Baukörper mit hoher architektonischer Qualität und gestalterischer Zurückhaltung. In Anlehnung an historische Vorbilder können z.B. Fassadenrhythmus, Materialdifferenzierung und Relief interpretiert werden.

Auf der Grundlage eines Parzellenplans für die Karrees sollte eine abschnittsweise Umsetzung von kleinteilig differenzierter Bebauung (Stadthäuser) mit individueller Gestaltung angestrebt werden. Die Gebäudehöhen sind in Orientierung an die erforderliche städte-

bauliche Einordnung mit drei bis höchstens fünf Geschossen denkbar.

Nutzungsmischung

Die Nutzungsstruktur sollte im Sinne einer Belebung der Innenstadt einen hohen Wohnanteil aufweisen (Verhältnis Wohnen zu Gewerbe von 70:30). Die Baustrukturen müssen über eine hohe Flexibilität verfügen, um nachhaltig unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten zu gewährleisten. In den straßenseitigen Erdgeschossen sind im Prinzip gewerbliche Nutzungen mit öffentlichem oder privatem Charakter vorzusehen.

Stellplatzversorgung

Der Stellplatzbedarf für die neu zu schaffenden Nutzungen auf den Baublöcken ist innerhalb der Baufelder in Tiefgaragen zu decken. Darüber hinaus sollte eine Prüfung erfolgen, wie insbesondere unter Berücksichtigung der zeitlichen Abhängigkeiten von Landtagsbau und Verkehrsinfrastrukturerrichtung die optimale Variante gefunden werden kann, um die Stellplatzbedarfe des Landtags und der Stadtbesucher befriedigen zu können.

Oberirdisch kann der künftige Stellplatzbedarf aufgrund geringer Straßendimensionierungen nur in sehr geringem Ausmaß nachgewiesen werden.

Humboldtstraße

Als Fortführung der neuen Gestaltung des Alten Marktes wird die Ausbildung der Humboldtstraße zu einer Mischverkehrsfläche befürwortet (bordsteinfreie Pflasterung). Die Erschließung der Bebauung auf dem Baufeld Havelufer/Alte Fahrt sollte differenziert über die Humboldtstraße gelöst und möglichst den Anliegern vorbehalten werden.



Ufergestaltung Alte Fahrt

Entlang der Alten Fahrt soll eine gebaute Uferkante mit Uferweg/Promenade entstehen, die eine dem Ort entsprechende Aufenthaltsqualität bietet. Die gestalterische Ausbildung und die Dimensionierung sind von den städtischen Funktionen her zu definieren.“

Potsdam, den 17. Juni 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Schiffbauergasse in 14467 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 16 am 19. Juli 2005, wird die Schiffbauergasse in 14467 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält die Schiffbauergasse den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Die Schiffbauergasse befindet sich im Stadtteil Berliner Vorstadt in 14467 Potsdam. Sie beginnt an der Berliner Straße, erschließt alte und neu entstehende Gewerbe- und Kulturstandorte und endet wieder an der Berliner Straße.

1.1 Lage der Straße:

Schiffbauergasse

Gemarkung Potsdam, Flur 2

Flurstück	732/3	mit einer Fläche von ca.	54,0 m ²
Flurstück	734	mit einer Fläche von ca.	1.499,0 m ²
Flurstück	736/2	mit einer Teilfläche von ca.	143,0 m ²
Flurstück	840	mit einer Teilfläche von ca.	498,0 m ²
Flurstück	841	mit einer Fläche von ca.	966,0 m ²
Flurstück	893	mit einer Teilfläche von ca.	96,0 m ²
Flurstück	895	mit einer Fläche von ca.	467,0 m ²
Flurstück	897	mit einer Teilfläche von ca.	226,0 m ²
Flurstück	898	mit einer Teilfläche von ca.	616,0 m ²
Flurstück	936	mit einer Teilfläche von ca.	1.094,0 m ²
Flurstück	953	mit einer Fläche von ca.	746,0 m ²
Flurstück	981	mit einer Teilfläche von ca.	255,0 m ²
Flurstück	1071	mit einer Teilfläche von ca.	4.435,0 m ²
Gesamtfläche ca.			11.095,0 m ²

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de

2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung: Die Schiffbauergasse wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.
- 2.2 Funktionen: Erschließungsstraße
- 2.3 Träger der Straßenbaulast: Stadt Potsdam
- 2.4 Widmungsbeschränkungen: keine

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Be-

kantmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 - 10, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt

werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 15. Juli 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur Erweiterung der straßenrechtlichen Widmung der Rosskastanienstraße in 14469 Potsdam OT Eiche

Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.09.2007 und der Einbeziehung der Ortsbeiräte Eiche und Golm erfolgt auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 16 am 19. Juli 2005, die Erweiterung der Widmung der Rosskastanienstraße in 14469 Potsdam OT Eiche. Die bisherige Widmungsbeschränkung für den Kreuzungsbereich Rosskastanienstraße/Baumhaselring wird aufgehoben und neu gefasst. Die während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten geäußerten Bedenken und Gegendarstellungen wurden berücksichtigt.

1. Lagebezeichnung:

Die Rosskastanienstraße befindet sich in 14469 Potsdam OT Eiche. Sie führt von der Straße „Am Alten Mörtelwerk“ in nordwestlicher Richtung bis an die Ehrenpfortenbergstraße.

1.1 Lage der Straße:

Gemarkung Eiche, Flur 1,		
Flurstück 369/2	mit einer Fläche von ca.	105,0 m ²
Flurstück 370/3	mit einer Fläche von ca.	330,0 m ²
Flurstück 371/36	mit einer Fläche von ca.	610,0 m ²
Flurstück 373/11	mit einer Fläche von ca.	127,0 m ²
Flurstück 373/28	mit einer Fläche von ca.	124,0 m ²
Flurstück 374/126	mit einer Fläche von ca.	172,0 m ²
Flurstück 374/127	mit einer Fläche von ca.	631,0 m ²
Flurstück 375/41	mit einer Fläche von ca.	490,0 m ²
Flurstück 376/85	mit einer Fläche von ca.	35,0 m ²
Flurstück 376/110	mit einer Fläche von ca.	2.310,0 m ²
Flurstück 377/25	mit einer Fläche von ca.	106,0 m ²
Flurstück 379/38	mit einer Fläche von ca.	633,0 m ²
Flurstück 380/17	mit einer Fläche von ca.	1.167,0 m ²
Flurstück 381/14	mit einer Teilfläche von ca.	280,0 m ²
	<u>Gesamtfläche ca.</u>	<u>7.120,0 m²</u>

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de

2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung: Die Rosskastanienstraße wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.
- 2.2 Funktionen: Erschließungsstraße/Anliegerstraße
- 2.3 Träger der Straßenbaulast: Stadt Potsdam
- 2.4 Widmungsbeschränkungen: keine

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 - 10, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 15. Juli 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam vom 10. Juli 2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Form der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I

S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, 329)

- § 113 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. April 2008 (GVBl. I S. 58)

Artikel 1
Änderung der Satzung über die Erstattung von
Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schülerin-
nen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam
vom 12. Juni 2006

Die Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam vom 12. Juni 2006 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 8/2006 vom 29. Juni 2006) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erstattungsfähig sind die für den Weg zwischen der Hauptwohnung und der Schule anfallenden Fahrtkosten, wenn die nachfolgenden Entfernungsgrenzen zwischen der Hauptwohnung und der besuchten Schule überschritten werden:

Primarstufe	2,0 km
Sekundarstufe I	4,5 km
Sekundarstufe II	6,0 km

Es gilt der Fußweg in der einfachen Entfernung von der Haustür bis zum Eingang der Schule.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beim Besuch von Schulen besteht eine Pflicht zur Fahrtkostenerstattung für den Weg zwischen der Hauptwohnung und der gewählten Schule innerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt Potsdam oder zu Schulen mit besonderer Prägung unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Entfernungsgrenzen.“

2. Der § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Können Schülerinnen bzw. Schüler den Schulweg wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung nicht mit Hilfe von öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen, wird ein Fahrdienst zur Verfügung gestellt. In diesen Fällen besteht eine Beförderungspflicht zu der Schule innerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt Potsdam, an der eine angemessene Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder

zur Schule mit dem der Behinderung entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt. Ist eine entsprechende Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in der Landeshauptstadt Potsdam nicht vorhanden, besteht eine Beförderungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt im Land Brandenburg.“

3. In § 6 „Eigenanteil, Umfang der Kostenerstattung“ wird folgender Absatz eingefügt:

„(4) Der Eigenanteil an den notwendigen Schülerfahrtkosten nach Absatz 1 reduziert sich ab dem 3. schulpflichtigen Kind (Vollzeitschulpflicht) auf 15,00 pro Monat. Voraussetzung ist, dass mindestens drei oder mehr Kinder eines Haushaltes zum berechtigten Personenkreis gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 dieser Satzung gehören und die Erstattungsvoraussetzungen entsprechend § 2 Absatz 1, 2, 3, 5 und 6 dieser Satzung erfüllen. Als 1. Kind gilt das älteste schulpflichtige Kind.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2008 in Kraft.

Potsdam, den 10. Juli 2008

Jann Jakobs

Bekanntmachungsanordnung

Für die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam vom 10. Juli 2008 ordne ich gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, die öffentliche Bekanntmachung an.

Potsdam, den 10. Juli 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Satzung über die anteilige oder vollständige Übernahme von Kosten der Schulspeisung in der Landeshauptstadt Potsdam vom 10. Juli 2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Form der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, 329)
- § 113 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. April 2008 (GVBl. I S. 58)

§ 1 Allgemeines

Der Anspruch auf Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit und die Beteiligung an den insoweit entstehenden Kosten i.S.d. § 113

BbgSchulG werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen umgesetzt.

§ 2 Bereitstellung der Schulspeisung

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam stellt Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein bildende Schule bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam besuchen, eine warme Mittagsmahlzeit bereit.
- (2) Zu den allgemein bildenden Schulen im Sinne des Absatzes 1 gehören Grundschulen, Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe, Gymnasien, Oberschulen und Förderschulen.
- (3) Ein Anspruch auf Schulspeisung besteht nicht, wenn an einer Schule ein bedarfsgerechtes Angebot wirtschaftlich vertretbar nicht realisiert werden kann.
- (4) Die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit erfolgt an Schultagen.

- (5) Die Landeshauptstadt Potsdam beauftragt zur Gewährleistung dieses Angebots in der Regel private Anbieter. Der Abschluss eines Einzelvertrages zur Inanspruchnahme des Angebots zur Schulspeisung obliegt den Schülerinnen und Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertretern. Im Rahmen der Auswahl eines geeigneten Anbieters für die Versorgung an der jeweiligen Schule wird der Schulkonferenz (§ 90 BbgSchulG) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- (6) Die nach Kostenübernahme verbleibende Kostenbeteiligung der gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Schülerinnen und Schüler beträgt 1,00 Euro pro Portion.
- (7) Die anspruchsberechtigten gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, jede Änderung der Anspruchsberechtigung der besuchten Schule zu melden. Verstöße gegen diese Informationspflicht können zum Verlust der Anspruchsberechtigung und zur Rückforderung der Kosten für das bezuschusste Mittagessen führen.

§ 3 Kosten der Schulspeisung

Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter haben die Kosten für die Schulspeisung in Höhe der Vertragspreise der mit der Essenlieferung beauftragten Unternehmen zu tragen.

§ 4 Anspruch auf anteilige Übernahme der Kosten der Schulspeisung durch die Landeshauptstadt Potsdam

- (1) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Schülerinnen und Schüler, die in der Landeshauptstadt Potsdam ihre Hauptwohnung haben und eine Schule in öffentlicher Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam oder eine Ersatzschule im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam besuchen, haben unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Übernahme eines Teils der Kosten der Schulspeisung durch die Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Voraussetzung ist in der Regel der Anspruch auf folgende Leistungen:
1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe) oder nach § 27 a oder 27 d des Bundesversorgungsgesetzes
 2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches)
 3. Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich Leistungen nach § 22 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches ohne Zuschläge nach § 24 SGB II
 4. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- (3) Die Kostenübernahme wird durch die Landeshauptstadt Potsdam ebenfalls gewährt, wenn die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass die Erbringung des Kostenbeitrages für die Schulspeisung auf Grund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse eine unzumutbare Härte darstellt. Eine solche Härte wird vermutet, wenn das monatliche Einkommen der vorgenannten gesetzlichen Vertreter eine Grenze nicht überschreitet, die der maßgeblichen Einkommensgrenze für einen Anspruch auf Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
- (4) Die gesetzlichen Vertreter der Schüler, die zum Personenkreis gemäß Absatz (2) und (3) gehören, geben jährlich zum Schuljahresbeginn eine Erklärung gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Schule und Sport, in der Schule ab, dass sie die Kosten der Schulspeisung nicht tragen können, eine anteilige Übernahme der Kosten für die Schulspeisung wünschen und sich verpflichten, 1,00 Euro pro in Anspruch genommenes Essen zu tragen. Der Nachweis der Bedürftigkeit erfolgt durch die Vorlage des jeweiligen Bewilligungsbescheides.
- (5) Die Kostenübernahme wird den gesetzlichen Vertretern der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage ihrer Erklärung für das laufende Schuljahr gewährt. Die schriftliche Erklärung mit dem vollständigen gültigen Bescheid über den Anspruch auf die in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 und Absatz 3 genannten Leistungen ist in der besuchten Schule einzureichen. Die Erklärung kann nur für die Zukunft abgegeben werden.

- (8) Der Fachbereich Schule und Sport beauftragt für die Schüler, für die eine Erklärung gemäß Absatz (4) und (5) abgegeben wurde, den von der Schule ausgewählten privaten Anbieter mit der Essensversorgung. Der Caterer stellt dem Schüler bzw. dem gesetzlichen Vertreter eine Chipkarte, Essensmarken o.ä. zur Verfügung. Die Landeshauptstadt Potsdam stellt den gesetzlichen Vertretern des Schülers/ der Schülerin den Eigenanteil gemäß Absatz (6) in Höhe von 1,00 Euro pro in Anspruch genommenes Mittagessen nachträglich monatlich in Rechnung.
- (9) Die anspruchsberechtigten gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, das mit der Mittagessenversorgung beauftragte Unternehmen über die Abmeldung der Teilnahme am Mittagessen an der Schule z. B. im Krankheitsfall rechtzeitig zu informieren. Verstöße gegen diese Informationspflicht können zum Verlust der Anspruchsberechtigung und Rückforderung der Kosten für das ermäßigte Mittagessen führen.

§ 5 Besondere Härtefälle

In besonderen Härtefällen kann auf Grundlage einer Stellungnahme der jeweiligen Schule kostenloses Schulessen gewährt werden. Auch in diesen Fällen beauftragt die Landeshauptstadt Potsdam den von der Schule ausgewählten privaten Anbieter.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01. September 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenbeiträge zur Schulspeisung der Landeshauptstadt Potsdam vom 18. Juli 2000 (veröffentlicht im Amtsblatt der LHP 10/2000 vom 03. August 2000) außer Kraft.

Potsdam, den 10. Juli 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Für die vorstehende Erste Satzung über die anteilige oder vollständige Übernahme der Kosten der Schulspeisung in der Landeshauptstadt Potsdam vom 10. Juli 2008 ordne ich gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, die öffentliche Bekanntmachung an.

Potsdam, den 10. Juli 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42.2 „Kaserne Pappelallee, Teilbereich Schul- und Hortstandort Pappelallee“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.07.2008 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 42.2, 1. Änderung Schul- und Hortstandort Pappelallee“ gemäß §3 Abs. 2, i. V. m. §13a Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 42.2, 1. Änderung Schul- und Hortstandort Pappelallee“ umfasst die Flurstücke Nr. 11, 1158 und 1166 (teilweise) der Flur 26 und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die südliche Grenze der Jakob-von-Gundling-Straße
Im Osten durch die westliche Grenze der Georg-Hermann-Allee
Im Süden durch die nördliche Grenze der Pappelallee
Im Westen durch die östliche Grenze der August-Bonnes-Straße

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von knapp 20.000 m². Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der B-Plan Nr. 42.2 „Kaserne Pappelallee“ ist mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 26.04.2006 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 05/2006) in Kraft getreten.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42.2 „Kaserne Pappelallee“ ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Grundschule mit Hortbereich an der Pappelallee zu schaffen. Der Schulneubau ist als dreizügige Grundschule (Klasse 1-6) für ca. 500 Schüler vorgesehen, daran angegliedert ein Hortbereich mit ca. 335 Plätzen, um die Schülerinnen und Schüler nach Schulschluss pädagogisch betreuen zu können. Auf dem Schulgelände sollen auch eine Sporthalle und Sportfreianlagen entstehen. Sowohl die Schuleinrichtungen als auch die Sportanlagen sollen als Teil der sozialen Infrastruktureinrichtungen außerhalb der Schulzeiten auch anderen öffentlichen Nutzungen zur Verfügung stehen.

Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42.2 wurde in der Stadtverordnetenversammlung vom 07.11.2007 gefasst. Das Änderungsverfahren wird in einem beschleunigten Verfahren nach §13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt, da die Grundfläche, die festgesetzt werden soll, weniger als 20.000 m² beträgt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevanten Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern ausgelegt:

– Schalltechnische Untersuchung: Grundschule Pappelallee im Bornstedter Feld

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 42.2, 1. Änderung Schul- und Hortstandort Pappelallee gemäß §3 Abs. 2 BauGB und der dazugehörigen Begründung (inkl. Umweltbericht) findet statt vom:

11. August 2008 bis 15. September 2008



Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Stadterneuerung und Denkmalpflege, Hegelallee 6-10, Haus 1, 3. Etage
Zeit: Montags bis Donnerstag 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Information: Zimmer 332, Tel. 289-3242
Diensttags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr,
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42.2, 1. Änderung Schul- und Hortstandort Pappelallee und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: www.potsdam.de/beteiligung.

Es werden gemäß §3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Potsdam, den 23. Juli 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Ruinenbergkaserne“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04.06.2008 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Ruinenbergkaserne“ gemäß §3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 65 „Ruinenbergkaserne“ umfasst die Flurstücke 224, 1354-1366, 1393, 1394, 1560, 1561, 1569-1574 und 1759-1761 der Gemarkung Potsdam, Flur 26 und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die südliche Grenze der Pappelallee
Im Osten durch die westliche Grenze der Schlegelstraße
Im Süden durch die nördliche Grenze An der Einsiedelei
Im Westen durch die rückwärtigen Grundstücksflächen der Ruinenbergstraße (Flurstücke 732, 216 und 215).

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 90.000 m². Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die Schaffung von verbindlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Gebietes zu einem Allgemeinen Wohngebiet. Entwicklungsziel ist die Umnutzung der ehemals militärisch genutzten Flächen in eine zivile Nutzung und ihre Integration in den neuen Stadtteil Bornstedter Feld. Angestrebt wird eine denkmalgerechte Umnutzung der Bestandsgebäude durch Wohnen und wohnverträglichem Gewerbe. Im Innenhof des Stallgevierts sowie an den Rändern sind bauliche Ergänzungen vorgesehen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevanten Informationen zu den in §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern ausgelegt:

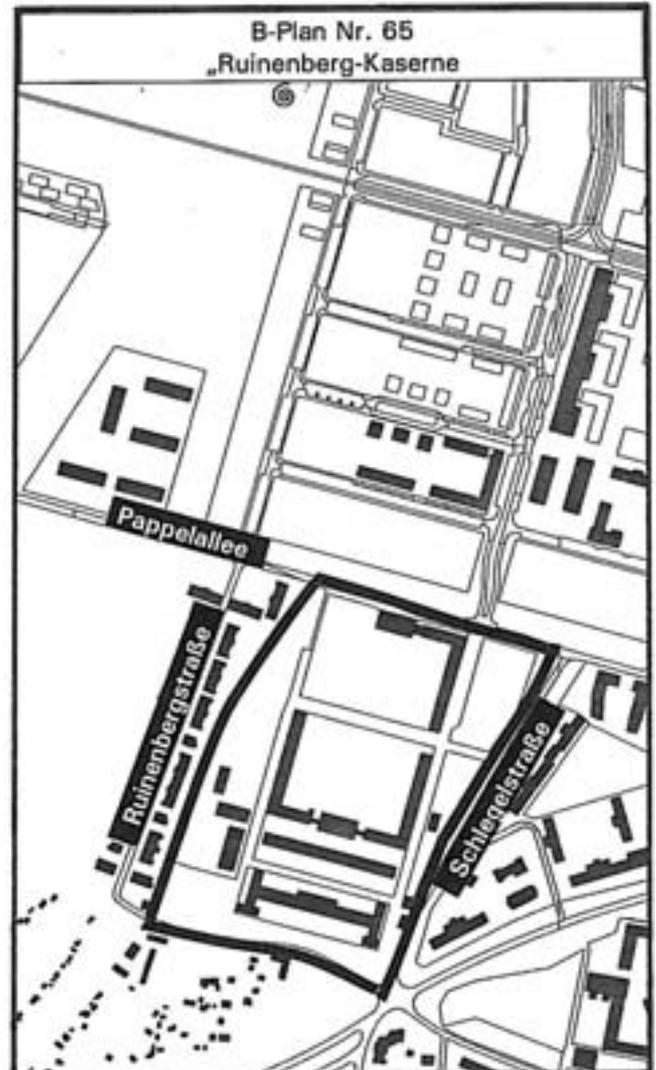
- Schalltechnische Untersuchung B-Plan Nr. 65 „Ruinenbergkaserne“ (Ergänzung)

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 65 „Ruinenbergkaserne“ gemäß §3 Abs. 2 BauGB und der dazugehörigen Begründung (inkl. Umweltbericht) findet statt vom:

11. August 2008 bis 15. September 2008

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Stadterneuerung und Denkmalpflege, Hegelallee 6-10, Haus 1, 3. Etage
Zeit: Montags bis Donnerstag 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Information: Zimmer 332, Tel. 289-3242
Diensttags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr,
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 „Ruinenbergkaserne“ und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: www.potsdam.de/beteiligung.



Es werden gemäß §3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Potsdam, den 23. Juli 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Stellung von Teilnahmeanträgen für Zeitverträge für das Jahr 2009 im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 6 Nr. 2 VOB/A

- a) Stadtverwaltung Potsdam
Geschäftsbereich 4 - Stadtentwicklung und Bauen
b) Freihändige Vergabe mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb
gem. VOB/A § 3 Nr. 1 (3)
c) Zeitverträge für Bauunterhaltungsarbeiten
d) Liegenschaften der Landeshauptstadt Potsdam
e) F - LB StLB (Z) - 01/2009
Leistungsbereiche StLB - Zeitvertragsarbeiten (Z)

- 600 Erdarbeiten
606 Abwasserkanalarbeiten
607 Druckrohrleitungsarbeiten im Erdreich
608 Drän - und Versickerungsarbeiten
615 Verkehrswegebauarbeiten
620 Landschaftsbauarbeiten
621 Dämmung an technischen Anlagen
630 Mauerarbeiten
631 Beton- und Stahlbetonarbeiten
634 Zimmer- und Holzbauarbeiten
638 Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten
639 Klempnerarbeiten
650 Putz- und Stuckarbeiten
651 Gerüstarbeiten
652 Fliesen- und Plattenarbeiten
653 Estricharbeiten
655 Tischlerarbeiten
656 Parkettarbeiten
657 Beschlagarbeiten
660 Metallbau- und Stahlbauarbeiten
661 Verglasungsarbeiten
663 Beschichtungs- und Tapezierarbeiten
665 Bodenbelagarbeiten
679 Raumlufttechnische Anlagen
680 Heizanlagen u. zentrale Wassererwärmungsanlagen
681 Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten

- 682 Elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäuden
684 Blitzschutzanlagen

Die Standardleistungsbücher StLB - Zeitvertragsarbeiten (Z) können bestellt werden beim:

Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin,
Fax 030/2601-1260; Tel. 030/2601-2660

- g) Bauunterhaltungs- und Havariearbeiten
h) Ausführungsfrist: **01. Januar bis 31. Dezember 2009**
j) Ablauf der Einsendefrist für Teilnahmeanträge:
17. September 2008
k) Anträge sind zu richten:
Stadtverwaltung Potsdam
Geschäftsbereich 4
Stadtentwicklung und Bauen
Submissionstelle
Haus I, Zimmer 217 - 220
Hegelallee 6 - 10
14467 Potsdam
l) Der Antrag ist in deutsch abzufassen.
m) Die Angebotsaufforderungen werden bis **10. Oktober 2008** versandt.
n) Aufgrund der Vielzahl der Liegenschaften ist geplant, mehreren Bieterern auf das StLB (Z) bezogen, den Zuschlag zu erteilen.
o) Zahlungsbedingungen gemäß § 16 VOB/B.
p) Geforderte Eignungsnachweise:
§ 8 Nr. 3(1) Buchstabe a,b,c,d,e,f VOB/A oder Angabe der ULV-Registrier-nummer und Handwerkerkarte
q) Änderungen und Nebenangebote sind nicht zugelassen.
r) Anspruch auf Teilnahme am Wettbewerb besteht nicht.

Mietspiegel für nicht preisgebundenen Wohnraum der Landeshauptstadt Potsdam 2008

Vorbemerkungen zum Mietspiegel

Der Mietspiegel stellt eine der gesetzlichen Möglichkeiten für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete nach §§ 558 ff. BGB dar. Der Potsdamer Mietspiegel 2008 ist wiederum ein qualifizierter Mietspiegel im Sinne des § 558 BGB. Ein qualifizierter Mietspiegel wurde im Gegensatz zum einfachen Mietspiegel „nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt“. Das trifft auf den vorliegenden Mietspiegel zu. Bei einem qualifizierten Mietspiegel wird unterstellt, dass „die bezeichneten Entgelte die ortsübliche Vergleichsmiete wiedergeben“ (§ 558 d BGB). Hierbei handelt es sich um eine widerlegliche Vermutung i.S. von § 292 ZPO. Sie gibt dem qualifizierten Mietspiegel im Mietprozess eine höhere Beweiskraft.

Der vorliegende Mietspiegel wurde durch den Arbeitskreis Mietspiegel der Landeshauptstadt Potsdam erstellt.

Unter Federführung des Bereiches Wohnen der Stadtverwaltung Potsdam haben

- der Deutsche Mieterbund, Babelsberger Mieterverein e.V.,
- der Deutsche Mieterbund, Mieterverein Potsdam u. Umgebung e.V.,
- die GWG Bauverein Babelsberg eG,
- der Haus- und Grundeigentümergebiet Potsdam und Umgebung e.V.,

- die Potsdamer Wohnungsgenossenschaft 1956 eG,
- die PRO POTSDAM GmbH,
- die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam und
- der Verband Berlin Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V., Landesgeschäftsstelle Potsdam

an der Erstellung des Mietspiegels mitgewirkt und diesen als für die Landeshauptstadt Potsdam rechtsverbindlich vereinbart. Der Mietspiegel wird auch durch die Genossenschaften

- Arbeiterbauverein Potsdam eG,
- Gewoba Babelsberg eG,
- GWG Bauverein Babelsberg eG,
- GWG Daheim,
- Potsdamer Wohnungsbaugenossenschaft eG,
- Potsdamer Wohnungsgenossenschaft 1956 eG,
- Wohnungsbaugenossenschaft Potsdam - West e.G.,
- Wohnungsgenossenschaft „Karl Marx“ Potsdam eG,
- Wohnungsgenossenschaft 1903 Potsdam e.G.,

die durch die Potsdamer Wohnungsgenossenschaft 1956 eG und die GWG Bauverein Babelsberg eG vertreten wurden, als verbindlich anerkannt.

Die diesem Mietspiegel zu Grunde liegenden Mietdaten (15.115 Wohnungsmieten) wurden auf Basis der von den Vermietern bereitgestellten Rohdaten durch die Stadtverwaltung, Bereich für

Statistik und Wahlen gemeinsam mit dem Bereich Wohnen - entsprechend den Vorgaben aus dem Arbeitskreis Mietspiegel - durch umfangreiche Auswertungsverfahren ermittelt, auf ihre Plausibilität geprüft, aufbereitet und um Ausreißer bereinigt.

Erläuterungen zum Mietspiegel

Der Mietspiegel findet seine rechtliche Grundlage im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Er stellt eine Übersicht über die im Erhebungszeitraum im Gemeindegebiet Potsdam gezahlten Mieten für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung und Beschaffenheit dar. Nach den gesetzlichen Vorschriften wurden nur solche Mieten einbezogen, die in den letzten vier Jahren neu vereinbart (Neuverträge) oder, von Erhöhungen nach § 560 BGB (Veränderungen von Betriebskosten) abgesehen, geändert worden sind (Mieterhöhungen). Die ausgewiesenen Mieten werden kurz „ortsübliche Vergleichsmiete“ genannt.

Der Mietspiegel bietet den Mietvertragsparteien bei bestehenden Mietverhältnissen die Möglichkeit, in eigener Verantwortung die ortsübliche Vergleichsmiete nach § 558 BGB zu ermitteln, ohne selbst Vergleichsobjekte benennen oder erhebliche Kosten und Zeit für Gutachten aufwenden zu müssen. Auch beim Neuabschluss von Mietverträgen kann der Mietspiegel als Orientierungshilfe herangezogen werden. Der Gesetzgeber sieht vor, dass Mietspiegel im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst werden sollen. Mit dem hier vorliegenden Mietspiegel 2008 liegt nunmehr der zweite qualifizierte Mietspiegel für die Landeshauptstadt Potsdam vor. Er stellt eine Fortschreibung des Mietspiegels 2006 dar. Der Mietspiegel ist für Mieter ein geeignetes Instrument zur Prüfung von Mieterhöhungsbegehren und zur Gewinnung einer Preisübersicht bei der Anmietung von Wohnungen. Er erzeugt Transparenz am Wohnungsmarkt und wirkt streitmindernd.

Rechtliche Grundlagen

Der Vermieter kann, nach § 558 BGB¹ verlangen, dass der Mieter einer Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete zustimmt, wenn

- die bisherige Miete der Wohnung seit fünfzehn Monaten unverändert ist (von Erhöhungen der Miete aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen, Betriebs- und Kapitalkostenerhöhungen abgesehen; §§ 559 - 560 BGB) und
- die Miete sich innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, wiederum von Erhöhungen nach den §§ 559 - 560 BGB abgesehen, nicht um mehr als 20 % erhöht (Kappungsgrenze nach § 558 Abs. 3 BGB).

Das Recht auf eine Mieterhöhung steht dem Vermieter nicht zu, soweit und solange eine Erhöhung durch Vereinbarung ausgeschlossen ist oder der Ausschluss sich aus anderen Umständen ergibt, insbesondere wenn das Mietverhältnis auf bestimmte Zeit mit fester Miete vereinbart ist. Für Staffelmietverträge gelten besondere Regelungen.

Mieterhöhungsverfahren:

Der Vermieter muss das Mieterhöhungsverlangen dem Mieter gegenüber in Textform geltend machen und begründen. Dazu kann der Vermieter folgende Begründungsmittel heranziehen:

- den Mietspiegel,
- die Auskunft aus einer Mietdatenbank,
- ein begründetes Gutachten eines öffentlich bestellten oder vereidigten Sachverständigen oder
- die Mieten von mindestens drei Vergleichswohnungen.

Dem Mieter steht eine Überlegungsfrist von zwei Kalendermonaten zu. Sie beginnt mit Ablauf des Monats, in dem er das Erhöhungsverlangen erhalten hat. Stimmt der Mieter der geforderten

¹ in der jeweils gültigen Fassung

Erhöhung innerhalb dieser Frist zu, muss er die erhöhte Miete vom Beginn des dritten Monats an zahlen, der auf den Zugang des Erhöhungsverlangens folgt. Stimmt der Mieter der Erhöhung nicht zu, kann der Vermieter innerhalb von drei weiteren Monaten den Mieter auf Zustimmung verklagen.

Geltungsbereich dieses Mietspiegels:

Dieser Mietspiegel ist eine Übersicht über die im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Potsdam am 31.12.2007 üblicherweise für Wohnraum gezahlten Mieten. In die Datenerhebung sind Vertragsabschlüsse/änderungen für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.12.2007 eingegangen.

Der Mietspiegel gilt auch für die durch Gemeindegebietsreform am 26.10.2003 eingemeindeten Ortsteile (Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren).

Er gilt nicht für:

- Ein- und Zweifamilienhäuser,
- vom Eigentümer selbstgenutzte Wohnungen,
- öffentlich geförderte Wohnungen*)
- Wohnraum, der Teil eines Studenten- oder Jugendwohnheims ist,
- Wohnungen in Altenpflegeheimen oder sonstigen Heimen, bei denen die Mietzahlung zusätzliche Leistungen (z.B. Betreuung und Verpflegung) abdeckt,
- möblierte oder teilmöblierte Wohnungen sowie
- Untermietverhältnisse.

Die Netto-Kaltmiete – der Mietenbegriff im Mietspiegel Potsdams

Bei den im Mietspiegel ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die monatliche Netto-Kaltmiete je Quadratmeter Wohnfläche. Das ist die Miete ohne alle Betriebskosten im Sinne des § 556 BGB (Betriebskostenverordnung i.d.F. vom 01.01.2004), also die Miete ohne Kosten für Sammelheizung und Warmwasserversorgung, ohne die sogenannten 'kalten' Betriebskosten und ohne etwaige Möblierungs-, Untermiet- und Gewerbezuschläge.

Die Gliederung des Mietspiegels

Der Mietspiegel weist Vergleichsmieten für Wohnungen jeweils vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung und Beschaffenheit aus. Im Ergebnis der Auswertung aller einbezogenen Mietdaten wurde nach wie vor kein schlüssiger Zusammenhang zwischen der Lage einer Wohnung im Gemeindegebiet und der erzielten Miete erkennbar. Insofern ist das Merkmal der Wohnlage im vorliegenden Mietspiegel nicht darstellbar.

Das Merkmal der Wohnlage findet lediglich hinsichtlich der lärmbelasteten Straßenbereiche*) im Zusammenhang mit der „Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder“ Anwendung.

Der vorliegende Mietspiegel umfasst auf Grund der gegebenen Mietenstruktur als übliche Entgelte die höchsten und niedrigsten Werte von 4/5 der erhobenen Mieten je Wohnungstyp. Soweit Mietwerte vergleichbarer Wohnungen aus bestehenden Mietverträgen sich außerhalb der im Mietspiegel ausgewiesenen Spannen bewegen, werden sie durch diesen Mietspiegel nicht unzulässig (Bindungswirkung von Verträgen). Bei Überschreitung der ortsüblichen Miete um mehr als 20 % (sogenannte Wesentlichkeitsgrenze) kann jedoch eine ordnungswidrig überhöhte Miete vorliegen.

*) siehe Begriffserläuterungen

Erläuterung der Vergleichsmerkmale:

Größe

Für die Ermittlung der Wohnfläche in Quadratmetern bleiben die Zusatzräume außerhalb der Wohnung (wie z.B. Keller, Waschküche, Garage) außer Betracht.

Ausstattung

Maßgeblich sind nur die Ausstattungsmerkmale, die vom Vermieter gestellt oder finanziert wurden.

Der Mietspiegel geht von **drei** Ausstattungskategorien aus. Darüber hinaus werden voll ausgestattete Wohnungen nach drei Sanierungsstufen unterschieden:

1. schlechte Ausstattung

Als schlecht ausgestattet gelten Wohnungen

- ohne Sammelheizung *) mit Außentoilette
- ohne Sammelheizung mit IWC ohne Bad
- mit Sammelheizung, aber ohne Bad *) und ohne IWC

2. Teilausstattung

Teilausgestattet sind Wohnungen

- ohne Sammelheizung, aber mit Bad und WC innerhalb der Wohnung,
- mit Sammelheizung ohne Bad oder WC innerhalb der Wohnung,
- mit Sammelheizung und WC ohne Bad innerhalb der Wohnung,

3.1 Vollausstattung/unsaniert

Vollausgestattet sind Wohnungen mit Sammelheizung und mit Bad und WC innerhalb der Wohnung.

3.2 Vollausstattung/teilsaniert

Über die unter 3.1 genannten Voraussetzungen hinaus gelten Wohnungen als teilsaniert, wenn auf sie ein oder zwei der nachstehenden vier Sanierungsmerkmale zutreffen.

3.3 Vollausstattung/voll saniert

Über die unter 3.1 genannten Voraussetzungen hinaus gelten Wohnungen als voll saniert, wenn auf sie drei oder vier der nachstehenden Sanierungsmerkmale zutreffen.

Die vier in Frage kommenden Sanierungsmerkmale werden wie folgt definiert:

1. Fenstererneuerung oder Wiederherstellung,
2. Erstmöglicher Einbau Bad/WC oder Erneuerung des Bades auf modernen Standard *),
3. Einbau oder Erneuerung einer Fern-, Sammel- oder Etagenheizung (Öl/Gas) bei gleichzeitiger Erfüllung der Anforderungen aus der Heizkosten- und Heizungsanlagenverordnung *),
4. Erneuerung der Elektroanlage gem. VDE-Vorschriften in Haus und Wohnung (alleinige Verstärkung des Anschlusswertes in der Wohnung auf mind. 3x16 Ampere reicht nicht aus) *).

Berücksichtigt werden nur solche Modernisierungsmaßnahmen, die nach 1990 durchgeführt wurden.

Beschaffenheit

Die Beschaffenheit einer Wohnung wird im Mietspiegel durch das Baualter der Wohnung, nicht zwingend durch das des Gebäudes, dargestellt.

Umgang mit den ausgewiesenen Preisspannen

Der Mietspiegel weist für jeden Wohnungstyp in den verschiedenen Tabellenfeldern jeweils die Mietpreisspanne und den Mittelwert aus.

Für die Einordnung der Wohnung dient die in der Anlage ausgewiesene „Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder“. Sie wird durch den Sachverstand der an der Mietspiegelerstellung beteiligten Experten getragen und gehört nicht zum qualifizierten Teil des Mietspiegels. Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Merkmale, insbesondere des Wohnumfeldes (z.B.: herausgehobene Lagevorteile, wie ruhige Wasserlage oder -nachteile, wie stark lärmbelastete Straße mit ästhetisch mangelhaftem Wohnumfeld) eine abweichende Spanneneinordnung rechtfertigen.

Bei der Einordnung der konkreten Wohnung in die betreffende Preisspanne gehen Sie bitte in zwei Schritten vor:

1. Anhand des für die Wohnung geltenden Mietspiegelfeldes ist der einschlägige Mittelwert festzustellen.
2. Mit Hilfe der Wohnwert mindernden und/oder Wohnwert erhöhenden Merkmale ist der konkrete Mietpreis zu ermitteln.

Umgang mit der Orientierungshilfe

Überwiegen die Pluspunkte der zusätzlichen Merkmale, ist ein Zuschlag in Höhe des Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages zwischen Mittelwert und Höchstwert gerechtfertigt. Überwiegen die Minuspunkte beim Auftreten zusätzlicher Merkmale, ist ein entsprechender Abzug des Unterschiedsbetrages zwischen Mittelwert und Niedrigstwert vorzunehmen. Dabei werden die (positiven und negativen) Punkte (Anzahl der Punkte = %) gegeneinander aufgerechnet. Der maßgebliche Prozentsatz ist der „Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder“ zu entnehmen.

Beispiel:

Für eine bestimmte Wohnung des Feldes B 6 (55 m², Baujahr 1953, teil ausgestattet) ergibt sich folgende Einschätzung:

Summierung der wohnwertmindernden Merkmale = - 37 Punkte (%)

Summierung der wohnwert erhöhenden Merkmale = + 9 Punkte (%)

Ergebnis/Differenz = - 28 Punkte (%)

Die Einordnung einer Wohnung in der ausgewiesenen von - bis Spanne erfolgt **immer** ausgehend vom Mittelwert. Da im vorliegenden Fall ein negatives Ergebnis erzielt wurde, liegt die ortsübliche Miete für diese Wohnung unter dem Mittelwert. Nämlich um 28 % des Differenzbetrages zwischen unterem Wert und Mittelwert.

Im vorliegenden Fall beträgt der Mittelwert 3,57 EUR. Die Differenz zwischen diesem und dem unteren Wert von 3,11 EUR beträgt 0,46 EUR (3,57 EUR - 3,11 EUR) 28 % von 0,46 EUR sind 0,13 EUR.

Dieser Betrag wird nunmehr vom Mittelwert 3,57 EUR abgezogen. Nach Anwendung dieser Spanneneinordnung ergibt sich für die Beispielwohnung eine ortsübliche Miete von 3,44 EUR/m² (3,57 EUR - 0,13 EUR).

Bestandteil des Mietspiegels sind:

- die „Orientierungshilfe für die Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder“ [Wohnwert mindernde (-) und Wohnwert erhöhende (+) Merkmale] sowie
- die Übersicht über stark lärmbelastete Straßenbereiche

Gültigkeit des Mietspiegels

Der Mietspiegel 2008 für die Landeshauptstadt Potsdam tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Mietspiegel 2006 außer Kraft.

Mietspiegel für die Landeshauptstadt Potsdam 2008

Baualter Ausstattung		Wohnungen von unter ... bis ... m ² Wohnfläche			
		bis 40	über 40 bis 60	über 60 bis 90	über 90
		A	B	C	D
bis 1948					
schlecht	1	3,00* 2,47 – 3,40	2,83 2,23 – 3,56	2,80* 2,40 – 3,33	–
teil ausgestattet	2	3,63 3,23 – 3,97	3,42 2,92 – 3,86	3,00 2,55 – 3,45	2,75 2,37 – 3,10
voll ausgestattet - unsaniert	3	4,69* 4,06 - 5,88	4,22* 3,73 – 4,86	- -	3,10* 2,62 – 3,72
voll ausgestattet - teilsaniert	4	4,85 3,70 – 5,88	4,73 3,68 – 5,71	3,90 3,13 – 4,71	3,51 3,17 – 3,77
voll ausgestattet - vollsaniert	5	6,34 5,15 – 7,78	6,40 5,08 – 7,70	6,22 4,63 – 7,67	6,20 4,78 – 7,65
1949 bis 1970					
teil ausgestattet	6	3,90* 3,49 – 4,28	3,57 3,11 – 3,73	3,32* 3,04 – 3,63	–
voll ausgestattet - unsaniert	7	3,55* 3,19 - 3,85	4,23 4,03 – 4,36	3,93* 3,80 - 4,32	–
voll ausgestattet - teilsaniert	8	4,10* 3,83 – 4,57	5,02 3,86 – 6,29	4,20 3,60 – 5,00	4,35* 4,17 – 4,45
voll ausgestattet - vollsaniert	9	6,27 5,13 - 7,45	5,61 4,91 – 6,41	5,40 5,04 – 6,18	5,72* 5,61 – 6,2
1971 bis 1990					
teil ausgestattet	10	–	3,78* 3,73 – 3,79	3,78* 3,57 – 4,28	–
voll ausgestattet - unsaniert	11	3,99 3,23 – 4,69	4,01 3,77 – 4,53	3,97* 3,74 – 4,48	4,02* 3,89 – 4,68
voll ausgestattet - teilsaniert	12	3,94 3,42 – 4,51	3,91 3,45 – 4,46	3,82 3,43 – 4,31	3,64* 3,16 – 4,40
voll ausgestattet - vollsaniert	13	5,66 4,51 – 6,66	5,01 4,19 – 5,86	4,86 4,07 – 5,51	4,80 3,81 – 5,64
1991 bis 2008					
voll ausgestattet	14	7,35 6,58 – 7,93	6,58 6,10 – 7,16	6,31 5,49 – 7,00	6,85 5,47 – 9,00

* Aussagekraft eingeschränkt – Felder enthalten nur 6 – 29 Mietdaten

Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder

Wohnwert mindernde Merkmale (-)	Pkt.	Wohnwert erhöhende Merkmale (+)	Pkt.
Bad/WC			
kein Handwaschbecken	2	zwei Handwaschbecken/ Doppelhandwaschbecken	2
keine Mischbatterie	1	Badewanne und zusätzlich separate Dusche	4
freistehende Wanne ohne Verblendung	1	zweites WC	6
Trockentoilette	5	WC vom Bad getrennt	5
AWC-Nutzung durch mehr als eine Mietpartei	5	Fußbodenheizung	2
Dielenfußboden	2	natürlich belichtetes Bad größer als 8 m ²	6
keine Entlüftung, weder mechanisch noch natürlich	4	Bidet	2
nicht beheizt *)	4	besonders hochwertige Keramik	4
Badeofen (Kohle, Holz)	2	Handtuchheizkörper	1
keine Warmwasserversorgung	3		
	29		32
Küche:			
Kohleherd oder kein Herd (soweit nicht auf Wunsch des Mieters entfernt)	3	Einbauküche seit 2000	5
kein Spülbecken (soweit nicht auf Wunsch des Mieters entfernt)	2	hochwertige Küchengeräteausstattung	6
keine Entlüftung weder mechanisch noch natürlich	3	Küche natürlich belichtet und größer als 12 m ²	6
nicht beheizt *)	4	zusätzlicher Anschluss für Haushalts Großgeräte	1
keine Warmwasserversorgung	3		
kein Fenster	3		
	18		18

Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder

Gebäude/Wohnung			
schlechter Instandhaltungszustand des Gebäudes (z. B. große Putzschäden, erhebliche Schäden an der Dacheindeckung, dauernde Durchfeuchtung des Mauerwerks, erhebliche Fugenschäden)	6	aufwendige Decken- oder Wandverkleidung (Stuck, Täfelungen, Wandmalerei)	4
kein Personenaufzug in Gebäuden mit 6 und mehr Geschossen	5	Personenaufzug in Gebäuden mit weniger als 6 Geschossen	5
starke Renovierungsbedürftigkeit des Treppenhauses *)	4	repräsentativ gestalteter Eingangsbereich und Treppenhaus	4
Wärmedämmung unterhalb des Errichtungsstandards	5	zusätzliche Wärmedämmung	5
nicht abschließbarer Hauseingang	2	einbruchshemmende Wohnungstüren (ET-1) oder Haustüren	4
kein zur Wohnung gehörender Abstellraum	1	zusätzlicher Abstellraum in der Wohnung	3
schlechter Schnitt (z. B. mehr als ein gefangenes Zimmer)	3	Kabelanschluss/ Gemeinschaftsantenne nach 1990	3
Elektro- oder Wasser-, bzw. Abwasserleitungen in der Wohnung nicht unter Putz *)	4	zur Wohnung gehörige Garage oder Stellplatz	4
Wohnung nicht abgeschlossen (ein zusätzliches separates Zimmer ist unerschädlich)	4	zur Wohnung gehörender Mietergarten/ Gartennutzung	5
keine Schallschutzfenster in Wohnungen von Wohnhäusern in der ersten Reihe an lärmbelasteten Straßen (analog Liste der besonders lärmbelasteten Straßenabschnitte*), wenn mindestens 1 Wohnraum zur Straße liegt	4	Teppichboden, Parkett, abgeschliffene Dielen oder andere hochwertige Beläge	4
keine Klingelanlage vorhanden	3	Sprechanlage mit Türöffner	3
einzelne Wohnräume nicht beheizt	5	Einbaumöbel mit mindestens 2 m ² Grundfläche	3
undichte/nicht funktionstüchtige Fenster bzw. einfachverglaste Fenster	5	Balkon oder Terrasse, Loggia, Wintergarten größer als 3,8 m ²	3
keine Möglichkeit der Wäschetrocknung außerhalb der Wohnung, fehlender Trockenraum, Trockenplatz oder Balkon	1		
kein Waschmaschinenanschluss (separater, fester Zu- und Abfluss)	1		
	53		50
	100		100

* siehe Begriffserläuterung

Begriffserläuterungen:	
Bad	Unter einem Bad ist ein gesonderter Raum innerhalb der Wohnung zu verstehen, der mit einer Badewanne oder Dusche und einem Badeofen oder Durchlauferhitzer oder einem ausreichend großen Warmwasserspeicher bzw. der Belieferung mit Fernwarmwasser ausgestattet ist.
Besonders lärmbelastete Straße	Als besonders lärmbelastet gelten die in der Anlage aufgeführten Straßen
Elektroleitungen nicht unter Putz	Die Verlegung in Kabelkanälen ist nicht wertmindernd (mit der Verlegung unter Putz gleichgestellt)
Öffentlich geförderte Wohnungen	Unter Bezugnahme auf § 558 (2) BGB ist hier Wohnraum gemeint, bei dem die Miethöhe durch Gesetz (z.B. Wohnungsbindungsgesetz) oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist.
Modernes Bad	Ein Bad mit modernem Standard ist dann gegeben, wenn nach 1990 mindestens folgende Maßnahmen durchgeführt wurden: - Einbau moderner Sanitärtechnik - Einbau moderner Sanitärkeramik - Fliesen oder vergleichbares hochwertiges Material - Fußbodenfliesen oder verschleißter Kunststoffbelag
Überwiegende Fenstererneuerung oder -wiederherstellung	„Überwiegend“ soll klarstellen, dass es für die Erfüllung dieses Sanierungsmerkmals unschädlich ist, wenn ein Fenster von mehreren in einer Wohnung nicht erneuert wurde.
Einbau oder Erneuerung einer Sammel-, Fern- oder Etagenheizung (Öl/Gas)	Umrüstung der Hausanschlussstation unter Einhaltung der Bedingungen der Heizkosten VO in den Wohnungen entspricht dieser Bedingung gleichermaßen
Erneuerung der Elektroanlagen gem. VDE-Vorschriften (Haus und Wohnung)	Eine Erneuerung des Hausanschlusses ist dafür nicht zwingend erforderlich, wenn dieser bereits ausreichend dimensioniert ist.
Nicht beheizt	Hierbei handelt es sich um Badezimmer/Küchen, die nicht an eine Sammelheizung angeschlossen wurden und in keiner Weise auch nicht durch weitere Heizmedien, wie etwa Heizstrahler, Elektroheizung, elektrische Fußbodenheizung etc., die durch den Vermieter zu stellen wären, beheizt sind. Das Merkmal bleibt als wohnwertmindernd unbeachtet, wenn eine zusätzliche Wärmequelle, im Ergebnis einer Wärmebedarfsberechnung, nicht erforderlich ist und die übliche Mindesttemperatur erreicht wird.
Sammelheizung	Unter einer Sammelheizung sind Gebäude- und Wohnungsheizungen aller Heizungsarten zu verstehen, bei denen unabhängig von der Energieart, die Wärmeerzeugung von einer zentralen Stelle aus erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Sammelheizungen auf Kohlebasis
Schallschutzfenster	Die Definition „Schallschutzfenster“ entspricht der einschlägigen technischen Vorschrift
Starke Renovierungsbedürftigkeit des Treppenhauses	Eine starke Renovierungsbedürftigkeit ist zu bejahen, wenn das Treppenhaus durch Mängel wie: mangelnde Trittsicherheit, Schäden am Geländer, Putzrisse, Putzabplatzungen, Durchfeuchtungen, unterlassene Schönheitsreparaturen insgesamt einen verwahrlosten Eindruck macht.
Wohnraum	Wohnraum ist jeder Raum, der tatsächlich und (bau-)rechtlich zur dauernden Wohnnutzung geeignet und vom (Verfügungs-)Berechtigten dazu bestimmt ist (BVerwG, GE 1993, 63).

Besonders lärmbelastete Straßenabschnitte

Straße	Hausnummern ungerade		Hausnummern gerade	
	von	bis	von	bis
Alleestraße	1	13	2	12
Am Kanal	7	7		
Am Kanal	51	61	50	60
Am Neuen Garten	1	7b	2	8
Am Neuen Garten			64	64
Behlertstraße	1	3a	2	4
Behlertstraße	31	45a	32	44
Berliner Straße			26	26
Berliner Straße	141	149	140	152
Breite Straße	9	23	2	24
Charlottenstraße	17	33	18	34
Charlottenstraße	95	115	90	114
Friedrich-Ebert-Straße	105	121	106	120
Friedrich-Engels-Straße	1	25	2	26
Geschwister-Scholl-Straße	1	97	2	96
Großbeerenstraße	1	37	2	90
Großbeerenstraße	101	173	200	200
Hans-Thoma-Straße	1	13	2	12
Heinrich-Mann-Allee	1	23	8	24a
Heinrich-Mann-Allee	65	87	66	88
Hugstraße	1	1		
Hugstraße	31	33	32	34
Kaiser-Friedrich-Straße	1	147	2	148

Straße	Hausnummern ungerade		Hausnummern gerade	
	von	bis	von	bis
Kastanienallee	1	39	2	40
Kurfürstenstraße	33	35	34	34
Mitschurinstraße	1	1		
Mitschurinstraße	31	33	30	34
Potsdamer Straße	1	33	2	34
Potsdamer Straße	167	193	164	192
Reiterweg	1	11	4	10
Zeppelinstraße	1	83	2	72
Zeppelinstraße	123	189	122b	178
Fahrland				
Ketziner Straße	5	61	6	60b
Marquardt				
Amselweg	1	1		
Hauptstraße	1	13	6	12
Paaren				
Kirschweg Ecke Landstraße	1	3	2	2
Uetz				
Dorfstraße	22	30		

Informationen und Beratung für ihre Mitglieder/Mieter:

PRO POTSDAM GmbH
Behlertstr. 28
14469 Potsdam
Tel. 0180 247365 1

Arbeiter-Bauverein Potsdam e.G.
Templiner Str. 11
14473 Potsdam
Tel. 0331-2704915

Wohnungsgenossenschaft „Karl Marx“ Potsdam eG
Jagdhausstr. 27
14480 Potsdam
Tel. 0331-6458-0

Potsdamer Wohnungsgenossenschaft
1956 eG
Zeppelinstr. 152
14471 Potsdam
Tel. 0331-97 165 20

Potsdamer Wohnungsbaugenossenschaft eG
An der alten Zauche 2
14478 Potsdam
Tel. 0331-888320

Haus- und Grundeigentümergeverein
Potsdam und Umgebung e.V.
Bertha-v.-Suttner-Str. 10
14469 Potsdam
Tel. 0331-280 3664

Deutscher Mieterbund
Babelsberger Mieterverein e. V.
Benzstr. 19
14482 Potsdam
Tel. 0331-742201

Deutscher Mieterbund
Mieterverein Potsdam und Umgebung e. V.
Schopenhauer Str. 31
14467 Potsdam
Tel. 0331-900 901

Wohnungsbau-Genossenschaft
Potsdam-West e.G.
Schillerplatz 20
14471 Potsdam
Tel. 0331-9716990

GEWOBA eG Babelsberg
Paul-Neumann-Str. 33 a
14482 Potsdam
Tel. 0331-7481970

GWG Bauverein Babelsberg e.G.
Kopernikusstr. 57
14482 Potsdam
Tel. 0331-70 52 38

Wohnungsbau-Genossenschaft 1903
Potsdam e.G.
Behlertstr. 13
14467 Potsdam
Tel. 0331-288980

Wohnungsbau-Genossenschaft
„Daheim“ e.G.
Kolonie Daheim 1
14473 Potsdam
Tel. 0331-292167

Erste Satzung vom 7. Juli 2008 zur Änderung der Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt Potsdam vom 22. November 2001

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in Ihrer Sitzung am 07.07.2008 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286, 329)
- §§ 18 - 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I/05, S. 218)

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt Potsdam vom 22. November 2001 wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnummer 7.2. werden in der Spalte "Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)" am Ende eine Leerzeile sowie die Worte „je angef. m² Grundfläche“ angefügt.
2. In der Tarifnummer 11. wird in der Spalte „Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)“ der Klammerzusatz „(z.B. Fahrradständer)“ gestrichen.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt am 31.07.2008 für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den 15.07.2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Gewässerschau 2008

Die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam führt gemäß § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

am Mittwoch, dem 20. August 2008

die Gewässerschau für die sich im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK-HK-HS“ Nauen befindlichen oberirdischen Gewässer durch. Dies betrifft den nördlichen Teil der Landeshauptstadt Potsdam von der Havelwasserstraße bis zur Stadtgrenze.

Nachfolgend aufgeführte Bereiche werden begangen:

Schaubereich	Uhrzeit	Treffpunkt
OT Fahrland, Groß Glienicke Marquardt, u. Neu Fahrland	09:00	OT Fahrland Feuerwehrhaus
OT Satzkorn und Uetz-Paaren	11:00	Agrar GmbH Uetz Paaren, Büro von Herrn Otten
OT Golm und Grube	13:00	OT Golm Büro des Ortsbürgermeisters

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern des Gewässers und den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten wird damit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Fragen und Hinweise diesbezüglich nimmt die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam unter der Telefonnummer: 289 3770 dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr entgegen.

Potsdam, den 15. Juli 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Termin zur Gewässerschau 2008 der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Potsdam, den 15. Juli 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Interessenbekundung zur Errichtung und Betreibung einer Betriebskindertagesstätte für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt im Wissenschaftspark Golm

Die PHF Projektmanagement- und Baubetreuungsgesellschaft mbH sucht im Namen des Max-Planck-Institutes für Gravitationsphysik, des Max-Planck-Institutes für Kolloid- und Grenzflächenforschung, des Max-Planck-Institutes für Molekulare Pflanzenphysiologie, des Fraunhofer-Institut für Biomedizinische Technik, des Fraunhofer-Institut für Angewandte Polymerforschung, des Innovationszentrums Golm, der Universität Potsdam und des Studentenwerks Potsdam einen Errichter und Betreiber für eine neu zu errichtende Betriebskindertagesstätte.

Standort: Wissenschaftspark Golm, Potsdam

Kapazität: 60 Plätze (gegenwärtig definierter Bedarf der vorhandenen Einrichtungen ohne Berücksichtigung der Ausbaupkapazitäten des Wissenschaftsparks Golm, die konkrete Kapazitätsbestimmung ist Aufgabe des Bewerbers)

Betriebsbeginn: so früh wie möglich, spätestens Sommer 2010

Der Wissenschaftspark Golm ist der größte Wissenschaftspark des Landes Brandenburg. Gegenwärtig erfolgt seine Erweiterung verbunden mit einer Verbesserung der örtlichen Infrastruktur. So wurde z.B. eine Eisenbahnunterführung errichtet, der Bahnhof erneuert, das Bahnhofsumfeld und die Verknüpfung einzelner Elemente des öffentlichen Personennahverkehrs verbessert. Neue Grundstücke werden erschlossen und mehrere Unternehmen zeigen Interesse an einer Ansiedlung im erweiterten Wissenschaftspark.

In den bereits angesiedelten drei Instituten der Max-Planck-Gesellschaft, zwei Instituten der Fraunhofer-Gesellschaft, dem Innovationszentrum Golm und der mathematisch-naturwissenschaft-

lichen Fakultät der Universität Potsdam sind dort gegenwärtig mehr als 2.000 Wissenschaftler und Mitarbeiter beschäftigt. Dazu kommen über 6.000 eingetragene Studenten für den Universitätsstandort Golm.

Alle Institute, die Universität Potsdam sowie das Studentenwerk Potsdam haben einen Bedarf an Kindertagesstättenplätzen im Wissenschaftspark festgestellt. Diese Nutzerstruktur erfordert die Errichtung einer Betriebskindertagesstätte in Abstimmung mit dem Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam.

Aufgrund der haushaltsrechtlichen Situation der Institute, der Universität und des Studentenwerks Potsdam ist eine Übernahme der Investitionskosten durch diese nicht möglich.

Gesucht wird also ein Betreiber für eine Betriebskindertagesstätte, der auch deren Errichtung vorfinanzieren und geeignete Fördermöglichkeiten ausschöpfen kann. Sowohl Errichtung als auch Betreibung haben auf der Grundlage der Bestimmungen des KitaG des Landes Brandenburg und dessen Rechtsvorschriften zu erfolgen.

Wir fordern Sie hiermit auf, Ihr Interesse schriftlich zu bekunden.

Der Interessenbekundung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise zur Rechtsform
- Begründung für die Bewerbung
- Nachweis über die wirtschaftliche Lage und die Fähigkeit der Vorfinanzierung der Errichtung bzw. der eventuellen Einwerbung von Drittmitteln
- Pädagogisches Rahmenkonzept, Betreuungskonzept, weitere Angebote (Mindestanforderung: zweisprachig deutsch/eng-

lisch, Öffnungszeiten von 8 bis 20 Uhr), erarbeitet nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins

- Referenzen/Kompetenzen in der Betreuung von Betriebskindertagesstätten
- Referenzen/Kompetenzen im Bauen und Errichten von Betriebskinder-tagesstätten

Die aussagefähigen Unterlagen sind bis zum 22.08.2008 an die PHF Projektmanagement- und Baubetreuungsgesellschaft mbH, z.Hd. Herrn Oliver Schleif, Oderstraße 56, 14513 Teltow zu übergeben.

Eine Auswahl erfolgt in zwei Schritten. Im ersten Schritt werden auf der Basis der o.g. einzureichenden Unterlagen bis zu drei Bewerber ausgewählt, die für den zweiten Schritt aufgefordert werden, Ihre konkreten Vorschläge zum weiteren Vorgehen zu unter-

breiten, bzw. grobe Vorstellungen zu einer möglichen Planung und zum Kostenumfang.

Da die Vergabe der Einrichtung den Anspruch des Trägers auf Förderung nach § 16 KitaG begründet, sind bei der Auswahl eines Errichters/Trägers die §§ 74 SGB VIII und 14 KitaG genannten Eigenschaftsvoraussetzungen zu beachten.

Bei gleich geeigneten Trägern erfolgt eine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Hinzuziehung des Fachbereiches Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam.

Silke Wenzel
PHF Projektmanagement- und
Baubetreuungsgesellschaft mbH

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Seniorenwohnheim „Geschwister Scholl“ zum 31.12.2006

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 10. März 2008 (DS Nr. 08/SVV/0158):

1. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Seniorenwohnheim „Geschwister Scholl“ zum 31.12.2006 wird gemäß § 7 Ziffer 4 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt.
2. Dem Oberbürgermeister, Herrn Jann Jakobs, wird für die Wahrnehmung der nach Eigenbetriebsverordnung der Werkleitung

des Eigenbetriebes Seniorenwohnheim „Geschwister Scholl“ obliegenden Aufgaben im Geschäftsjahr 2006 gemäß § 7 Ziff. 5 der Eigenbetriebsverordnung Entlastung erteilt.

3. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 47.380,45 € wird auf neue Rechnung übertragen.

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung Potsdam zum 31.12.2007

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 02. Juli 2008 (DS Nr. 08/SVV/0628):

4. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung Potsdam zum 31.12.2007 wird gemäß § 7 Ziff. 4 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt.
5. Dem Werkleiter, Herrn Hans-Joachim Schwanke, und dem stellvertretenden Werkleiter, Herrn Norbert Schultz, wird für das Geschäftsjahr 2007 gemäß § 7 Ziff. 5 der Eigenbetriebsverordnung Entlastung erteilt.

6. Vom Jahresüberschuss in Höhe von 165 T € sind an den Haushalt der Stadt 82,5 T € abzuführen und 82,5 T € in die Rücklage einzustellen.

Die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes Seniorenwohnheim „Geschwister Scholl“ zum 31.12.2006 sowie des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung Potsdam zum 31.12.2007 liegen im Bereich Beteiligungsmanagement vom 1. August 2008 bis zum 8. August 2008 öffentlich aus und können nach Terminabsprache (Tel. 289/2804) dort eingesehen werden.

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Verbraucherschutz und des Amtes für Forstwirtschaft Belzig über die Inventurstudie des Bundes und eine Zwischeninventur des Waldes im Land Brandenburg

Vom 2. Juni 2008

Es ist die Durchführung einer Inventurstudie des Bundes und einer Zwischeninventur des Waldes im Land Brandenburg gemäß § 30 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vorgesehen.

Die oben genannte Inventur ist eine Waldinventur nach § 1 Abs. 2 der Waldinventurverordnung (WaldInvV). Die Durchführung der Inventur richtet sich nach § 2 WaldInvV.

1. Ziel und Zweck der Inventur

Zur Absicherung der Klimaberichterstattung der Bundesregierung ist zum Jahr 2008 eine Eröffnungsbilanz zum Kohlenstoff zu erstel-

len. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) führt hierzu eine Inventurstudie nach dem Verfahren der Bundeswaldinventur auf dem 8 x 8 Kilometer-Raster durch. Mit der Inventurstudie soll den Berichten entsprechend dem KYOTO-Protokoll nachgekommen werden. Das Land Brandenburg nutzt die Erstellung der Inventurstudie des Bundes, um Erhebungen an allen Waldtrakten der zweiten Bundeswaldinventur (BW12) durchzuführen und damit statistisch belastbare Aussagen, insbesondere zur nachhaltigen Waldentwicklung der Kiefernbestände, zu erhalten. Da die BW12 eine Erstaufnahme im Land Brandenburg darstellte, können nur über eine Zwischenin-

ventur Zuwachsparemeter und Veränderungen verlässlich erfasst werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Holznachfrage und der Anfragen aus dem politischen Raum notwendig.

2. Inventurzeitraum und Inventurgebiet

Die Inventur beginnt ab 1. Juli 2008 und endet am 31. Januar 2009. Der Stichtag der Inventur ist der 1. Oktober 2008. Das Inventurgebiet ist der Wald im gesamten Bundesland Brandenburg.

3. Zu erhebende Daten und Datenmenge

Die Daten werden im Raster von 4 x 4 Kilometer an den 815 Waldtrakten der BWI2 erhoben. An den Stichprobepunkten werden nachstehende Grunddaten erhoben oder gemessen:

Betriebsart, Eigentumsart, Waldstruktur und Waldränder, Baumarten, Alter, Baumdurchmesser, Baumhöhe an ausgewählten Probebäumen, Geländeformen, Totholz.

Die zu erhebenden Daten sind in der Aufnahmeanweisung für die Inventurstudie 2008 des BMELV dokumentiert. Die Aufnahmeanweisung kann angefordert werden über die Landesforstanstalt Eberswalde, Außenstelle Potsdam, Pappelallee 20, 14469 Potsdam oder ist im Internet unter www.lfe.brandenburg.de einsehbar. Die Erhebung erfolgt an den Stichprobepunkten der bei der BWI2 erfassten Waldtrakte. Die Art der zu erhebenden Daten ist in der Aufnahmeanweisung für die Inventurstudie 2008 des BMELV dokumentiert. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der Inventur nicht erhoben.

Die Inventur wird entsprechend der Dritten Bundeswaldinventurverordnung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 954) zum Stichtag 1. Oktober 2012 wiederholt werden.

4. Datenhaltung und -weitergabe

Die Daten werden bei folgenden Einrichtungen gehalten und auch elektronisch gespeichert:

Johann Heinrich v. Thünen-Institut des
Bundesforschungsinstituts für Ländliche Räume, Wald und Fischerei
Institut für Waldökologie und Waldinventuren
Alfred-Möller-Str. 1
16225 Eberswalde

sowie

Landesforstanstalt Eberswalde
Alfred-Möller-Str. 1
16225 Eberswalde

Bei der Weitergabe der Inventurergebnisse an Dritte bestehen keine Einschränkungen.

5. Betretungsrecht und Beeinträchtigung des Waldes

Durch die Inventurstudie kommt es zu keiner verfahrensbedingten Beeinträchtigung des Waldes. Die Forstbehörden oder deren Beauftragte sind befugt, im Rahmen der Inventur Waldgrundstücke aller Eigentumsarten zu betreten.

*Amt für Forstwirtschaft Belzig
Forstweg 8, 14806 Belzig*

Leiter des Amtes

Gez. Magritz

Ltd. FD

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Wahlhelfer für die Kommunalwahl am 28. September 2008 gesucht

Am 28. September 2008 werden die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam und in neun Ortsteilen die Ortsbeiräte gewählt. Außerdem erfolgt am gleichen Tag eine Ausländerbeiratswahl.

Potsdam ist in fünf Wahlkreise wie zur letzten Kommunalwahl eingeteilt. Die Wahlen finden in 114 Wahllokalen statt. Das sind 4 Wahllokale mehr als zur letzten Wahl. Für diese vielen Wahllokale werden wieder sehr viele ehrenamtliche Wahlhelfer benötigt. Das

Potsdamer Wahlbüro ruft die wahlberechtigten Potsdamer auf, sich als freiwillige Wahlhelfer zu melden, die am 28. September 2008 in einem Wahllokal die ordnungsgemäße Wahldurchführung sichern. Es wird ein Erfrischungsgeld gezahlt, das für den Wahlvorsteher 25 EUR und die übrigen Wahlvorstandsmitglieder 20 EUR beträgt.

Interessierte wenden sich bitte an die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Wahlbüro, 14461 Potsdam, Tel.: 289 1257, e-Mail: Wahlbuero@Rathaus.Potsdam.de.



Jubilare August 2008



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

01. August 2008	Herr	Kurt Biermann
	Frau	Ingeborg Schäfer
04. August 2008	Frau	Ilse Schick
05. August 2008	Frau	Erika Schmidt
06. August 2008	Frau	Elisabeth Siegeris
08. August 2008	Herr	Hellmut Sturm
09. August 2008	Frau	Gertrude Großmann
11. August 2008	Herr	Hans-Heinz Schmidt
12. August 2008	Frau	Gertrud Kotzur
14. August 2008	Frau	Irmgard Jendretzky
14. August 2008	Herr	Fritz Schael
17. August 2008	Frau	Erna Kaschner
17. August 2008	Frau	Irmgard Lehmann

100. Geburtstag

12. August 2008 Frau Elisabeth Richter

101. Geburtstag

18. August 2008 Frau Frida Leonhardt

60. Ehejubiläum

18. August 2008 Eheleute Albert und Erika Döring

